

Verbands-Zeitung



Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
 Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
 Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
 Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Neukölln
 Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schilderstraße 8
 Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. W. 13

Inserationspreis:
 Geschäftsanzeigen kosten die sechsgehaltene Kolonietelle 17 Pfennig,
 Schluss für Inserate: Montag früh 4 Uhr.

Der Biersteuergesetzentwurf für Baden

steht die gleiche Steuerfäße pro Hektoliter vor, bei gleicher Klassifizierung, wie sie der Reichstag für das norddeutsche Brauereigebiet beschlossen hat. Die Steuerfäße, die für Vollbier gelten, ermäßigen sich für Einfachbier um die Hälfte und erhöhen sich für Starkbier auf das Doppelte. Die Abgrenzung des Extraktgehaltes für die verschiedenen Bierforten ist die gleiche wie im norddeutschen Brauereigebiet: Einfachbier bis 1 1/2 Proz., Vollbier von 8 bis 13 Proz., Starkbier über 13 Proz.

Ueber Kontingent, neue Brauereien und Hausstrunk lagen die §§ 5 und 6 und § 7, Abs. 1:

§ 5. Festsetzung eines jährlichen Braurechtes für jeden Brauereibetrieb.

1. Für jeden Brauereibetrieb wird von der Steuerbehörde eine nach dem durchschnittlichen Malzverbrauch der Jahre 1912 und 1913 sich bemessende Biermenge als jährliches Braurecht festgesetzt. Ergeben sich für einzelne Brauereien aus dieser Bemessung des jährlichen Braurechtes besondere Härten, so kann die Steuerbehörde aus Billigkeitsgründen ein erhöhtes jährliches Braurecht festsetzen. Auf Brauereien, die in den Jahren 1912 und 1913 noch nicht oder nur unregelmäßig betrieben wurden, finden, soweit nicht § 6 anzuwenden ist, die obigen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

2. Die Steuerbehörde ist ermächtigt, unter Berücksichtigung des Umfangs der Biererzeugung im Vorjahre oder des voraussichtlichen Bedarfes des kommenden Jahres für jedes Kalenderjahr festzusetzen, um wieviel Hundertteile das Braurecht der einzelnen Brauereien zu erhöhen oder zu kürzen ist.

3. Uebersteigt bis zum 31. Dezember 1928 die in einer Brauerei innerhalb eines Kalenderjahres hergestellte Biermenge die der Brauerei als Braurecht zugewiesene Jahresmenge bei Betrieben bis zu 30 000 Hektoliter Jahreserzeugung um mehr als 5 Proz., bei Betrieben von mehr als 30 000 Hektoliter Jahreserzeugung um mehr als 2 Proz., so erhöhen sich für die überschreitende Biermenge die Steuerfäße des § 4 während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes auf das Dreifache, während der folgenden Jahre auf das Zweifache.

4. Das einer Brauerei zugewiesene Braurecht kann nach näherer Anordnung der Steuerbehörde auf eine andere Brauerei, sofern sie vor dem 1. April 1918 in Betrieb genommen worden ist, ganz oder teilweise übertragen werden.

§ 6. Neue Brauereien.

Für neue Brauereien, die nach dem 1. April 1918 in Betrieb genommen werden, erhöhen sich die Steuerfäße im § 4 während der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auf das Dreifache, während der zweiten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auf das Zweifache. Die Vorschrift im § 4, Absatz 2 findet sinngemäße Anwendung.

§ 7. Hausstrunk.

1. Für Bier, das von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Hausstrunk unentgeltlich abgegeben wird, wird die Steuer nicht erhoben. Bier, das nach dieser Vorschrift steuerfrei geblieben ist, darf weder von den Brauereien noch von den Angestellten und Arbeitern an andere Personen abgegeben werden. Die Steuerbehörde ist befugt, die Kopfmenge für dieses Bier festzusetzen.

Die Steuerbehörde soll oder kann also die Menge des Hausstrunkes festsetzen. Soll das aus dem Grunde geschehen, um möglichst wenig Bier steuerfrei zu lassen? Wir meinen, die Festsetzung des Hausstrunkes sollte man nach wie vor den Beteiligten selbst überlassen.

Hauswirte und Mieter.

Die Interessengegensätze, die zwischen diesen beiden Vertragsparteien schon immer bestanden, haben in der Kriegszeit noch schärfere Formen angenommen. Neben der Rechtlosigkeit, die der Mieter im stark verkauferten Mietvertrag, sonst auch durch die unzureichenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs und bei Mietrechtsstreit durch eine ihm selten gerecht wer-

dende Gerichtspraxis zu erleiden hat, muß er sich jetzt bei der allgemeinen Wohnungsnot noch mehr in die Lappen und noch viel mehr absonderlichen Hausordnungsverordnungen des Hauspächters fügen. Und dann erit gar die Kriegerfrau mit ihren Kindern. Sie, die womöglich städtischen Mietzuchter und dadurch gezwungenermaßen vom Wirt einen Mietnachlaß erhält, darf sich nun schon gar nicht mucken.

Doch unangenehmer und in ihren Folgen weit empfindlicher, als diese persönlichen Unzuträglichkeiten im Hause, sind für die Mieter die von den Hauswirten jetzt so massenhaft ergehenden Mietsteigerungen und Kündigungen. Die Hauswirte berufen sich darauf, daß die erheblich gestiegenen Unkosten sie zu einer Erhöhung der Mietpreise drängen. Die Mieter halten diese Gründe nicht für stichhaltig, finden vielmehr, daß die Hauswirte die infolge der Wohnungsnot geichofene Notlage der Mieter ausnützen. Einen erheblich höheren Mietpreis zu zahlen, fällt dem Mieter sehr schwer.

Beide Parteien rufen nach Staatshilfe. So hatte lesthin der Abg. Arendt Einspruch gegen die Erlasse einiger Generalkommandos, wonach Mietsteigerung und Kündigung verboten sein sollen, in Form einer kleinen Anfrage im Reichstag erhoben. Ein Regierungsvertreter hat diesen Einwand zutreffend damit abgewiesen, daß diese Erlasse der Generalkommandos im Einvernehmen mit den Zivilbehörden ergangen seien, um zu verhindern, daß durch die Wohnungsnot eine schwere Benützung der Bevölkerung hervorgerufen werde; diese Verordnungen seien nur eine Ergänzung der bereits bestehenden Bundesratsverordnung. Die Hauswirte haben neuerdings eine große Abordnung an den Vizekanzler v. Bayer gesandt. Die Verordnungen einiger Generalkommandos und die Mieteinigungsämter haben es ihnen besonders angetan. Das zügellose Vorgehen der Hauswirte zwang einzelne Generalkommandos zu Verordnungen, die in der Hauptsache bestimmten, daß Steigerung und Kündigung nicht mehr an die Mieter direkt ergehen dürfen, sondern nur noch durch die Mieteinigungsämter zulässig sein sollen. Von den Generalkommandos ist bisher wirklich nicht bekannt geworden, daß sie ausschließlich oder in besonders wohlwollender Weise gerade die Interessen der ärmere Bevölkerung wahren. Sie haben im Gegenteil im Laufe der Kriegszeit wiederholt auf berechtigten Beschwerden Anlaß gegeben. Wenn sie sich also zum öffentlichen Einschreiten gezwungen sahen, so müssen die Zustände auf dem Wohnungsmarkt wohl schon arge sein. Und in der Tat, sie sind es!

Wie rücksichtslos und jeden sozialen Empfindens bar sehr viele Hauswirte den Mietern gegenüber vorgehen, zeigte sich in abstoßender Form schon sofort bei Kriegsausbruch. Als die Kriegerfrau mit der Zahlung des Mietzinses auch nur für ein oder zwei Monat in Verzug geriet, wurde gegen sie auf Räumung geklagt und sie samt ihren unmündigen Kindern auf den Damm gefahrt. Der Bundesrat mußte in diese Willkür eingreifen und durch eine Verordnung dem Mieter einen gewissen Schutz angedeihen lassen. Damals war die Notlage der Hauswirte wohl noch nicht so groß und ihre Unkosten noch nicht so gestiegen, daß sie zu dieser brutalen Maßnahme gezwungen gewesen wären.

Die Hauswirte gebärden sich jetzt, da ihrem rücksichtslosen Vorgehen gesetzliche Schranken gezogen werden mußten, als die unschuldigen Lämmer, die kein Wasserlein trüben könnten. Sie berechnen ihre Mehrkosten auf mindestens 30 bis 40 Proz. und halten Mietsteigerungen in dieser Höhe für angemessen. Zugabegeben, daß die Hypothekenzinsen um einige Prozent gestiegen sind und auch die Reparaturkosten infolge der Wertenerung der Materialien und Arbeitskräfte sich erhöhten, so machen diese Mehrkosten doch bei weitem nicht diesen Prozentfuß aus, hntemalen seit Jahr und Tag keine oft auch noch so notwendige Renovierung der Wohnung vom Wirt vorgenommen wurde. Es bliebe ihm deshalb bei einer solchen Erhöhung immerhin ein recht netter Kriegsgewinn übrig. Die Hauswirte lamentieren über den Zusammenbruch des Hausgrundbesitzes. Das bleibt so lange leeres Gerede, bis sie nicht, etwa durch eine Statistik, den Nachweis über-

die Zunahme der Substationen erbringen. Die Notlage der Mieter wird in einer Weise ausgenutzt, die vielfach gegen die guten Sitten verstößt. Die Hauswirte versuchen Steigerungen innerhalb der abgeschlossenen Vertragszeit, was natürlich nicht zulässig ist. Sie schließen die kurzfristigen Verträge, monatliche Verträge in Großstädten, wo sie früher jedes Ansuchen des Mieters, unter der Zeitdauer eines Jahres einen Vertrag zu schließen, mit Entschiedenheit zurückgewiesen hätten. Alles natürlich nur zu dem Zwecke, um die Mietsteigerungschraube immer wieder von neuem anzuziehen zu können. Das Fehlen von Leuten und Fuhrwerk, noch mehr aber die Wohnungsnot machen ja einen Umzug unmöglich, und der Mieter muß daher auf alle Bedingungen des Vermieters widerspruchslos eingehen.

Doch nicht nur die Verordnungen der Generalkommandos, sondern auch das Bestehen der Mieteinigungsämter ist ihnen zuwider. In ihren Grundbesitzervereinen haben sie Beschlüsse angenommen, wonach das Mieteinigungsamt im Falle der Kündigung und Steigerung nur gutachtlich gehört werden und der Rechtsweg beim ordentlichen Gerichte ihnen offengehalten werden soll. Das könnte ihnen so passen! Dem Mieter ginge bald der Atem aus, um im Prozeßwege sein Recht zu suchen, während der Hauswirt durch den Syndikus des Grundbesitzervereines die Sache bis in die höchste Instanz treiben könnte. Wie verhaßt ihnen die Mieteinigungsämter sind, geht u. a. aus einer Abjuridat hervor, die sich die Zeitschrift der Berliner Grundbesitzer „Das Grundeigentum“ kürzlich leistete. Dort wurde die Errichtung der Mieteinigungsämter als „der Einzug des Bolschewismus in Deutschland“ benannt.

Daran ist eines erkennbar: nämlich daß trotz der vielerlei Mängel, die den Mieteinigungsämtern anhaften, diese im allgemeinen doch dem Schutze der Mieter dienen. Es erscheint deshalb notwendig, die Mieteinigungsämter bei Mietdifferenzen anzurufen, und es seien daher zu diesem Zwecke einige Verhaltensmaßregeln gegeben.

Die Errichtung der Mieteinigungsämter nach der Bundesratsverordnung vom 26. 7. 1917, welche die Mieter berechtigt, bei Kündigung und Steigerung das Mieteinigungsamt anzurufen, war eine innerpolitische Notwendigkeit. Auf Anrufen des Mieters soll das Mieteinigungsamt bestimmen, ob das Mietverhältnis trotz der Kündigung fortzusetzen ist, für welche Zeitdauer es bestehen soll und welcher Mietzins zu zahlen ist. Somit kann eine vom Hauswirt sonst rechtsgültig erfolgte Kündigung für wirkungslos erklärt werden. Damit die Mieteinigungsämter nicht nur den Wünschen der Mieter Rechnung zu tragen haben, ist bestimmt, daß sie die wirtschaftliche Lage beider Parteien berücksichtigen und darnach ihr Urteil fällen müssen. Mieteinigungsämter sollen überall da errichtet werden, wo ein Bedürfnis dazu hervortritt. Nicht alle Gemeinden haben bisher Einigungsämter errichtet. Es ist aber insbesondere bestimmt, daß in den Gemeinden, wo solche Einigungsämter nicht bestehen, das zuständige Amtsgericht als Einigungsamt zu fungieren hat. Das Mieteinigungsamt muß mit drei Personen besetzt sein, von den zwei Verfishern muß einer dem Kreise der Hausbesitzer und einer dem der Mieter angehören. Der Antrag auf Entscheidung ist schriftlich oder zu Protokoll innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Kündigung im Einigungsamt einzuzuziehen. Das Einigungsamt verhandelt und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung. Rechtsanwälte sind als Vertreter zugelassen. Das Verfahren ist gebührenfrei. Leider fehlt den Entscheidungen die Vollstreckbarkeit. Das hat zur Folge, daß der Hausbesitzer den Mieter vor dem ordentlichen Gerichte verklagen kann. Mehrmalige Mietsteigerungen hintereinander, die jetzt vielfach von den Hausbesitzern vorgenommen werden, ziehen die Mieteinigungsämter bei Beurteilung der Sache in Erwägung, so daß auch hier dem schrankenlosen Wohnungswucher ein Halt geboten ist.

Nach der Erklärung des Regierungsvertreters im Reichstage besteht wohl nicht die Hoffnung, daß der neuerliche Ansturm der Hausbesitzer bei der Reichs-

regierung den Erfolg haben könnte, die Mieteinigungsämter zu beiseitigen. Möchten die Hauswirte eine besondere Kostlage tatsächlich nachweisen, so müßte ihnen eine Staatsbeihilfe gewährt werden. Für die Aufrechterhaltung der Einigungsämter in dem bisherigen Sinne zu wirken, ist Aufgabe der Mieterpartei, um den Kriegswucher, der sich auf vielen Gebieten des öffentlichen Lebens zum Schaden der minderbemittelten Bevölkerung geltend macht, nicht auch noch auf die Wohnungen übertragen zu lassen.

Fürsorge für die Angehörigen der Unterlassen des Soldatenstandes.

Zufahrtrenten.

Die gesellschaftlichen Leistungen an die Kriegsverletzten sind absehbare unzureichend. Der Reichstag hat deshalb in den Militäräretat ein ziffernmäßig nicht begrenztes Kapitel 81a eingestellt, aus dem nach Belieben der Militärverwaltung Zuwendungen gemacht werden können, um Härten zu beseitigen.

Derartige Zufahrtrenten werden kriegsbeschädigten Rentennempfängern der Unterlassen in monatlichen Teilbeträgen gewährt, wenn das jetzige Gesamt-Jahres-einkommen (ohne Verhinderungszulage) um 1/4 niedriger ist als das frühere Arbeitseinkommen und letzteres laut Zufahrtrente 1/4 des letzteren nicht erreicht. Bestimmung ist, daß der Gesuchsteller das frühere Einkommen nachweislich nicht hat erreichen können. Die Höhe der Zufahrtrente beläuft sich auf 30 Proz. des erlittenen Schadens; beträgt das jetzige Gesamteinkommen über 5000 Mk., so kommen Zufahrtrenten nicht mehr in Frage. Gesuche sind an die Bezirkskommandos zu richten.

Beispiel:

Ein völlig erblindeter Kriegsteilnehmer hatte vor dem Kriege ein Einkommen von 2400 Mk.; er bezieht jetzt Vollrente 540 Mk. + Kriegszulage 180 Mk., in Summa 720 Mk. (Verhinderungszulage wie oben außer Ansatz) des früheren Arbeitseinkommens 600 Mk.

Unterschied zwischen früherem und jetzigem Einkommen:

2400 - 720 = 1680 Mk.
30 Proz. von 1680 = 504 pro Jahr oder 42 Mk. pro Monat.

Sobin jetziges Einkommen + Zufahrtrente oder 720 + 504 = 1224 Mk. niedriger als 1/4 des früheren Einkommens.

Das jetzige Gesamteinkommen errechnet sich sonach auf Vollrente und Kriegszulage . . . 720 Mk.
Zufahrtrente . . . 504 "
Doppelte Verhinderungszulage . . . 648 "
Summa 1872 Mk.

gegenüber 2400 Mk. früher.

Bedingte Renten.

Nach § 25 des Mannichasterversorgungsgesetzes kann Unteroffizieren und Mannschaften, die wegen körperlicher Gebrechen aus dem aktiven Dienst entlassen werden, aber auf Rente keinen Anspruch haben, eine solche vorübergehend bis zum Betrage von 50 Proz. der Vollrente ihres Dienstgrades gewährt werden. Die erste Gewährung ist nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Entlassung zulässig. Nach den Ausführungsbestimmungen ist dringende Bedürftigkeit im allge-

meinen erst dann anzuerkennen, wenn die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 30 Proz. beeinträchtigt ist; außerdem wird die Rente im allgemeinen nicht gewährt, wenn der Mann nur kurze Zeit bei der Truppe gewesen ist. Um nun diesen Mannschaften den Übergang in die bürgerlichen Verhältnisse zu erleichtern, und die Entlassenen vor Not zu schützen, wird nunmehr bei Prüfung der Zulässigkeit einer bedingten Rente den durch den Krieg verurteilten wirtschaftlichen, besonders schwierigen Verhältnissen Rechnung getragen und dementsprechend von den vorgenannten Einschränkungen - Dienstzeit und Erwerbsfähigkeit von mindestens 30 Proz. - bis auf weiteres abgesehen. Es kann also in jedem Fall, in welchem ein Mann wegen körperlicher Gebrechen aus dem aktiven Dienst herausgezogen ist, eine bedingte Rente gewährt werden. Auch bestehen keine Bedenken, eine bedingte Rente dann zu gewähren, wenn bei der Entlassung wegen Geisteskrankheit Anstaltspflege notwendig und die Familie unterstützungsbedürftig ist. Vorausgesetzt allerdings, daß die Anstaltsbehandlung auf die Erwerbsfähigkeit des Mannes in absehbarer Zeit bessernd einwirken kann. Neben der bedingten Rente kann in solchen Fällen noch Unterstützung gegeben werden, so daß der volle Betrag der für den Kranken entstehenden Anstaltskosten erreicht wird.

Erweiterung des Begriffes Kriegs-dienstbeschädigung.

Die Anstegung dieses Begriffes hat eine Erweiterung dahin erfahren, daß Kriegsdienstbeschädigung und damit Kriegszulagen neben Rente auch Angehörigen der Besatzungsarmee zugesprochen werden kann, wenn sie in dem Maße lediglich durch den Krieg bedingte und über das Friedensmaß hinausgehende außerordentliche Anstrengungen oder Entbehrungen, oder den Leuten und der Gesundheit gefährliche Einflüsse die Dienstunfähigkeit mit veranlaßt haben. Die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen - vorgeschrittenen Lebensalters, Gesundheitszustand bei der Einberufung - werden besonders berücksichtigt.

Milderung der Härten von § 15 des Militärhinterbliebenen-Gesetzes.

§ 15 dieses Gesetzes bestimmt, daß Friedenswitwen- und Waisengeld weder einzeln noch zusammen den Betrag der im Mannichasterversorgungsrecht für den betreffenden Dienstgrad festgelegten Volkrente übersteigen darf. Diese Bestimmung hat schon bei einer Zahl von mehr als 4 Kindern eine Kürzung der Hinterbliebenengebühren zur Folge. Kriegswitwen- und Waisengeld werden durch diese Bestimmung nicht berührt. Um die daraus entstehenden Härten zu mildern, werden aus Kapitel 81a Ausgleiche zuwendungen in monatlichen Raten gewährt, wenn das Gesamteinkommen der Hinterbliebenen auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes und der Versicherungsgesetze das Gesamteinkommen des Verstorbenen vor der Einberufung zum Kriegsdienst nicht übersteigt. Teuerungszuschüsse und Familienunterstützungsausgleichungen, einmalige und fortlaufende Kriegsunterstützungen werden auch an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene zum Ausgleich der durch den Krieg hervorgerufenen Teuerung und zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den Bezügen als Kriegerfrauen und denen als Krieger-

witwen zugesprochen. Mit der Anweisung der Versorgungszulagen fällt die reichsrechtliche Familienunterstützung und der von den Gemeinden gezahlte Zuschlag weg, so daß Kriegerwitwen vielfach schlechter gestellt sind, als wie sie es als Kriegerfrauen waren. Diese Differenz kann ausgeglichen werden. Gesuche sind an die Bezirkskommandos zu richten.

Das bayerische Kriegsministerium gibt dazu in einem Merkblatt folgendes Beispiel:

Zählliche Bezüge mit zwei ehelichen Kindern:

1. als Frau eines Infanteristen im Jahre 1918:
a) reichsrechtliche Familienunterstützung 450,- Mk.
b) Zuschüsse vom Versorgungverband 300,- "
c) Sachbezüge nach örtlichem Wert 110,- "
d) Unterstützung vom Arbeitgeber des Ehemannes 240,- "
Summa 1220,- Mk.

2. als Witwe eines Infanteristen:

a) militärische Hinterbliebenenversorgung 780,- Mk.
b) laufende Zuwendung aus 84a auf Grund des Arbeitseinkommens des Verstorbenen 100,80 "
c) Waisenzulage nach R.C. 80,40 "
d) Zuschüsse aus Mitteln der gemeindlichen Wohlfahrtspflege 120,- "
Summa 1066,20 Mk.

Mithin jetzt weniger 122,80 Mk.

Gewährter Familienunterstützungsausgleich monatlich 10 Mk. = 120 Mk. jährlich.

Dabei bleibt sonstiges Einkommen aus Grundbesitz, Verdienst usw. außer Ansatz, wenn nicht dadurch der Begriff der Bedürftigkeit vermischt wird.

Vom Weltkriege.

Gefallen sind aus der Zahlstelle:

Berlin: **Arthur Krause**, Fahrbiermitfahrer, Stadtbrauerei, **Emil Weber**, Maschinenarbeiter, Zaubertisch II; Bremen: **Emil Kober**, Brauereiarbeiter; Essen: **Johann Kröcker**, Heinrich von Bonn, Leutnant Brauerei **Stauder**, Altknecht.

Ehre ihrem Andenken!

Unzulängliche „widerrechtliche“ Kriegserrentenzuschläge.

Die näheren Bestimmungen über die Rentenzuschläge, wie sie General v. Zangernann am 22. Juli im Reichstag ankündigte, sind jetzt im „Armeeverordnungsblatt“ Nr. 38 veröffentlicht. Danach kommen Rentenzuschläge nur für solche Personen in Betracht, bei denen mindestens eine Erwerbsunfähigkeit von 50 Prozent vorliegt, und zwar werden gewährt:

bei 50% bis ausf. 60% Erwerbsfähigkeit = 120 Mk. jährlich
" 60% " " 70% " " = 180 " "
" 70% " " 80% " " = 240 " "
" 80% " " 90% " " = 300 " "
" 90% " " 100% " " = 360 " "
" 100% Erwerbsunfähigkeit 432 " "

Die Rentenzuschläge, zahlbar in Monatsbeträgen, mit Wirkung vom 1. Juli 1918 ab, sind ohne Prüfung der Bedürfnisfrage zu gewähren.

Die Empfänger bedingter Renten sind mit dem halben Betrage der Zuschläge abzufinden.

Theaterkulturverband und Gewerkschaften.

Von H. Knoll,

Vertreter der Generalkommission im Verband zur Förderung Deutscher Theaterkultur.

I.

Ueber Kunst und Volk im Allgemeinen.

Es könnte vielleicht gewagt erscheinen, über das schon so oft behandelte Thema: die Kunst dem Volk - noch Neues sagen zu wollen. In dieser Forderung ist in Deutschland doch alles einig? Das ist leider noch immer nicht der Fall; das hat sich noch in neuester Zeit erwiesen. Und unter denen, die der Forderung an sich zustimmen, herrschen tiefgehende Meinungsverschiedenheiten über die Art, wie sie zu verwirklichen ist. Aber schon über die Grundforderung bestehen im Volke der „Dichter und Denker“ noch sehr tiefgehende Meinungsverschiedenheiten. Sie ist noch längst nicht Gemeingut aller. Und gerade in den Kreisen, die der Kunst nahe stehen, gibt es nicht wenige, die ganz gegenteiliger Ansicht sind; die der Forderung: Die Kunst dem Volk! - die Ansicht entgegensetzen, daß Kunst „Naviar fürs Volk“ sei, d. h., daß das Volk, die breite Masse, für das Verständnis der Kunst und ihrer erhabenen Werke nicht reif sei und niemals reif sein wird.

Es kann selbstverständlich die Tatsache nicht bestritten werden, daß heute noch große, breite Schichten des Volkes den edelsten Werken deutscher Geisteskultur, den reifsten Schöpfungen der Bühnenkunst, verständnislos gegenüberstehen. Aber zu behaupten, daß diese Massen nie etwas von Kunst verstehen lernen werden, das ist doch gewagt und auch so lange bestritten worden, als diesen Massen nicht Gelegenheit geboten ist, die Werke der Kunst kennen und genießen zu lernen. Das heißt: nicht einmal, gelegentlich, ein Theaterstück sehen oder ein Musikwerk hören, sondern Gelegenheit zum regelmäßigen und dauernden Genuß. An solchen Gelegenheiten hat es bis heute gefehlt. Nur in einigen wenigen Großstädten sind bescheidene Anfänge gemacht worden; selbst die Volkshäuser in Berlin muß, gemessen an dem Maße des wirklichen Bedarfs, ein bescheidener Anfang genannt werden. Aber soweit sich aus diesen Anfängen ein Urteil herleiten läßt, muß doch zugestanden werden, daß Freude an echter Kunst und Kunstbegeisterung nicht an den Besitz eines großen Geldbeutels ge-

bunden sind, sondern daß sie auch in den Kreisen eine Stätte haben, die nicht in der Lage sind, sich die goldbeschlagenen Pforten unserer kapitalistischen Kunsttempel erschließen zu können. Diese Anfänge zeigen uns also, daß Gefühl für echte Kunst sehr wohl auch in den breiten Volksschichten anzutreffen ist, und daß die Möglichkeit zu ständigem Kunstgenuß, und sei es auch nur im bescheidenen Bierwöchenzirkus, auch hier das Verständnis für echte und wahre Kunst zu wecken vermag. Und zwar ganz gewiß in mindestens demselben Maße, wie diese Eigenschaften heute in den zahlungsfähigen Kreisen zu finden sind. Es ist doch wohl auch so: Durchaus nicht alle, die heute Zeit und Mittel haben, bei den Erstaufführungen (Premieren) die Theater zu füllen und damit ein äußerliches Interesse für die Kunst an den Tag legen, haben auch wirklich Kunstgefühl und Kunstverständnis. Dasselbe läßt sich sagen von den ständigen Besuchern der kleinen Plätze im Theater. Manah einer von diesen „Theaterhabitués“ liest erst am andern Morgen in seinem Lieblingsblatt, was er am Abend zuvor gesehen und gehört hat. Und selbst diejenigen, die zur Kunst in einem beruflichen Verhältnis stehen, brauchen doch mitunter recht lange, ehe sie sich über künstlerischen Wert und Inhalt des Dargebotenen klar zu werden vermögen.

Ein geradezu klassisches und zugleich das bekannteste Beispiel dieser Art ist Richard Wagner; aus neuester Zeit könnte man auch Wedekind nennen. Lange Jahre haben diese Künstler um ihre Anerkennung ringen müssen. Wedekind ist ja auch heute noch heiß umstritten. Es gibt auch heute noch Künstler und Kunstkenner, die die Wagnerischen Musikdramen als „unkünstlerisch“ ablehnen. Und es sind oftmals Kunstschrittmacher von anerkanntem Ruf gewesen, die neu auftauchenden Sternen am Kunststernhimmel das Daseinsrecht streitig gemacht haben.

Gewiß - es handelt sich bei diesen Kämpfen um subtilere Dinge, als um Kunstverständnis schlechthin. Wir sind aber berechtigt, sie zum Beweise für unser Thema insofern heranzuziehen, als es sich darum handelt, darzutun, daß es auch in Fragen der Kunst keine unfehlbaren Pässe gibt - und wenn dennoch solche es wagen, den breiten Schichten des Volkes ein lebendiges und dauerndes Interesse für die Kunst abzusprechen, ihnen an Hand der Kunstgeschichte und der Geschichte der Kunstkritik zu beweisen, daß sie selber durchaus fähig, oftmals mehr ein gebildet

als gebildet, kein Recht haben, ein Urteil über das „urteilssloße“ Volk zu fällen.

Damit kommen wir auf die Einwände zu sprechen, die man in jüngster Zeit auch dem Verbande zur Förderung Deutscher Theaterkultur entgegengehalten hat. Auch diesem ist es nicht erspart geblieben, daß ihm von Leuten, die das Verständnis für Kunst in Erbpacht genommen zu haben glauben, entgegengerufen wurde, daß sein Vorhaben, die Massen für das Theater zu gewinnen und umgekehrt das Theater den Massen entgegenzubringen, vergebliches Bemühen sei. Vergeblich deshalb, weil eben die Masse vom Theater nichts versteht. Diesen Widerspruch hat der genannte Verband besonders um deswillen hervorgerufen, weil er nicht etwa ein „Theaterverein“ im gewöhnlichen Sinne des Wortes ist und sein will, der sein Ziel darin erblickt, die Masse zu „amüsieren“, sondern weil er eben seine Ziele erheblich weitergeführt hat. Er hat sich, wie sein Name besagt, kulturelle Aufgaben gestellt. Er will, daß das Theater ein Kulturfaktor im Dasein des deutschen Volkes wird. Er will nicht nur den Theaterbesuch fördern, sondern er will zu gleicher Zeit erzieherisch und veredelnd auf den Theaterbesuch und die Theaterbesucher einwirken, ebenso aber auch auf das Theater selbst. Das letztere in dem Sinne, daß es sich aus seinem jetzigen Zustande als Geschäftstheater erhebt und zu einem Kulturtheater wird. Das soll dadurch erreicht werden, daß Theaterleiter und darstellende Künstler und jaust alles, was wirtschaftlich mit dem Theater zusammenhängt, in je größerer Hinsicht gehoben werden.

II.

Was will der Verband zur Förderung Deutscher Theaterkultur?

Der Verband bezweckt den Zusammenschluß aller Deutschen zur Hebung und Förderung des deutschen Theaters, als Pflanzstätte der Kunst, im Geiste deutscher Bildung und Gesittung. Er will vor allem das Theater allen Schichten des deutschen Volkes zugänglich machen, das Verständnis für die nationale Bühnenkunst und ihre Bedeutung wecken und Mißstände im Theaterwesen bekämpfen. (§ 2 der Satzung.)

Der vom Verein bezweckte Zusammenschluß aller Kräfte des Volkes (Behörden, Vereine, Theater, schaffende und ausübende Künstler, Einzelpersonen) erfolgt auf par-

Diese Regelung bedeutet für Tausende von Kriegsbeschädigten eine schwere Enttöschung, da sie sämtliche Rentenempfänger unter 50 Prozent Erwerbsbeschränkung unberücksichtigt läßt. Nach den Mitteilungen die General-Langemann von Erlangen in der erwähnten Reichstagsitzung gemacht hat, konnten die Kriegsbeschädigten die Hoffnung haben, daß es sich um eine allgemeine, nicht auf bestimmte Gruppen der Beschädigten beschränkte Teuerungszulage handeln werde.

Die Verfügung berücksichtigt alle Personen, die während des Krieges Rentenempfänger geworden sind, ohne Rücksicht darauf, ob Friedens- oder Kriegsdienstbeschädigung anerkannt wurde, schließt dagegen alle Personen mit Friedensdienstbeschädigungen aus, die vor Ausbruch des Krieges eingetreten sind, es sei denn, daß durch die Wiedereinberufung solcher Personen aus Anlaß des Krieges ein neuer Versorgungsgrund entstanden ist.

Die Höhe der Zulagen zur Rente schwankt nach dem Grad der Dienstbeschädigung zwischen rund 45 und 80 Prozent. Natürlich sind auch diese Sätze unzureichend. Eine grundlegende Reform des Versorgungsgesetzes wird immer dringender.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Biernebelagen.

† Augsburg. Am 26. Mai hat die Verbandsleitung namens der Brauereiarbeiter der hiesigen Brauereivereinerung eine Eingabe unterbreitet, in welcher neben einer Erhöhung der Teuerungszulage von 6 Mk. pro Woche auch eine Verkürzung der Arbeitszeit, vollständige Bezahlung der Feiertagsarbeit, Erhöhung der Überstundenlöhne usw. vorgetragen war. Bei der schriftlichen Begründung dieser Eingabe wurde nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer gemeinsamen Aussprache hingewiesen, an die Arbeitgeber wurde deshalb das Ansuchen gerichtet, zur Regelung dieser Angelegenheit mit der Arbeiterkommission baldmöglichst in diesbezügliche Verhandlungen einzutreten. Die Brauereivereinerung konnte sich leider vorerst nicht entschließen, dieser Anregung zu folgen, sondern sich am 13. Juni durch ihren Syndikus mitteilen, daß vom morgigen Tag ab eine Erhöhung der bisherigen Teuerungszulage von 3 Mk. gewährt wird. Einer Berücksichtigung der übrigen Arbeiterwünsche könnten die Brauereien bei der gegenwärtigen ungünstigen und unsicheren Wirtschaftslage zurzeit nicht näher treten. Die Unternehmer verhielten sich diesmal, die Arbeiterschaft wiederum vor einer fertigen Tatsache zu stellen und hielten es für überflüssig, bei der Regelung dieser wichtigen Arbeiterfragen auch die Arbeiter mitzuspochen zu lassen.

Die Antwort hat bei der Arbeiterschaft eine gewisse Erbitterung ausgelöst; die Organisationsleitung wurde erneut beauftragt, unter allen Umständen auf eine Verhandlung mit der Brauereivereinerung hinzuwirken. Am 1. Juli fand eine gemeinsame Aussprache mit Vertretern der Brauereivereinerung statt, eine Verständigung war aber verweigert ausgefallen, zumal angeblich die Arbeitgeberkommission nicht kompetent war, außer der bewilligten Teuerungszulage noch weitere Zugeständnisse zu machen. Diese Aussprache war aber immerhin nicht zwecklos. Die Arbeiter haben ihre Forderung energisch vertreten und geben den Arbeitgebern zu verstehen, daß sie alle Ursache haben, diesen berechtigten Wünschen ein größeres Entgegenkommen zu zeigen, um nicht die Mißstimmung und Unruhe unter der Arbeiterschaft in bedenklicher Form zu steigern. In einer

weiteren gemeinsamen Verhandlung wurde folgendes Ergebnis erzielt:

Die Teuerungszulage wurde weiterhin um 1 Mk. zu kommen um 4 Mk. erhöht. Die Feiertagsstundenlöhne werden um 30 Pf. erhöht, und wird jede zu leistende Feiertagsarbeit pro Stunde mit 1 Mk. bezahlt. Beim Fahrpersonal ist die notwendige Stallarbeit im Wochenlohn inbegriffen, die Festlöhner erhalten jedoch am zweiten Sonntag und gesetzlichen Feiertag frei. Ausfahrten aller Art usw. sind pro Stunde mit 1 Mk. zu entschädigen. Die Überstundenlöhne an Wochentagen wurden um 20 Pf. erhöht. Ferner wurde die Arbeitszeit für das Fahrpersonal um 1/2 Stunde verkürzt. Außerdem hat sich die Arbeitgeberkommission verpflichtet, bei der Brauereivereinerung darauf hinzuwirken, daß ab 1. Oktober d. J. die Arbeitszeit für das übrige Personal um 1/2 Stunde verkürzt und somit die Präsenzzeit auf 11 1/2 Stunden festgesetzt wird. Die Vereinbarung hat Gültigkeit bis 1. April 1916. Hinsichtlich der Teuerungszulage haben sich die Arbeiter innerhalb dieser Zeit freie Hand vorbehalten. Auch wird bei einer etwaigen Bierpreis-erhöhung die Teuerungszulage sofort auf 18 Mk. erhöht. In einer gemeinschaftlichen Versammlung mit den Mitgliedern der christlichen Organisation wurde in einer lebhaften Aussprache das Für und Wider reiflich erwogen. Die Vereinbarung wurde gegen wenige Stimmen angenommen.

Nach Lage der Verhältnisse haben die Augsburgs Brauereiarbeiter durch diese Bewegung beachtenswerte Vorteile erzielt. Die vollständige Bezahlung der Feiertagsarbeit, woran die Tarifverneuerung im Jahre 1914 scheiterte, ist endlich erreicht. Auch die in Aussicht gestellte Verkürzung der Arbeitszeit wird sicher durchgeföhrt, wenn die Arbeiterschaft den festen Willen dazu zeigt. Die Teuerungszulage wurde wöchentlich um 4 Mk. erhöht, übrigens haben die Arbeiter in dieser Frage vollständig freie Hand. Vor allem bedeutet aber die Anerkennung der Organisation einen großen moralischen Erfolg. Durch diese Vereinbarung ist wiederum eine Grundlage zu einem formellen Tarifvertrag geschaffen. Den Kollegen darf aber nicht vorenthalten werden, daß auch bei dieser Bewegung die unverzeihliche Interesslosigkeit von einem großen Teil der Augsburgs Brauereiarbeiter den größten Demutshub gebildet hat. Mit sinnlosen Drohungen und einer geballten Faust in der Tasche kann man einem hartnäckigen Unternehmertum nicht beikommen. An die Brauereiarbeiter muß der eindringliche Appell gerichtet werden, die Spuren dieser ersten Zeit nicht achlos vorübergehen zu lassen und sich endlich zu einer straffen Organisation aufzuraffen, dann kann auch in Augsburg noch vieles nachgeholt werden. Auf die Dauer geht es nicht an, immer zu ernten ohne zu säen. Darum, Kollegen, zögert nicht mehr länger, dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter beizutreten.

† Berlin. In der Generalversammlung am Sonntag, 28. Juli, teilte der Vorsitzende Kollege Holzapf zum Geschäfts- und Kassenbericht vom 2. Quartal folgendes mit: Als am 1. März die Teuerungszulage in den Brauereien für die männlichen Arbeitnehmer um 3 Mk. pro Woche und um 2 Mk. für die weiblichen Arbeitnehmer erhöht wurde, erklärten die Vertreter der Arbeitgeber zu gleicher Zeit, sie seien nun an der Grenze ihrer Bewilligungsfähigkeit angelangt und könnten jetzt und auch in Zukunft unter den jeweiligen Verhältnissen keine höhere Sätze mehr bezahlen. Von der Verhandlungskommission wurde darauf verwandert, daß es sich erübrige, den Arbeitgebern darauf zu antworten. Auf alle Fälle richte es sich nach der Preislage im allgemeinen. Wenn die Preise für die zum Lebensunterhalt notwendigen Artikel noch teurer werden, würden unsere Kollegen in den Brauereien schon von selbst die Initiative ergreifen und, durch die gegebenen Umstände veranlaßt, neue Forderungen stellen. In der damaligen Versammlung seien die Kollegen darauf aufmerksam gemacht worden, daß es nun schriftlich niedergelegt sei, daß wir in diesem Falle nicht mehr durch den Tarifvertrag gebunden seien, und wenn die Not der Teuerung überhand nehme, zu jeder Zeit von den Arbeitnehmern Stellung hierzu genommen werden könne und durch Einreichung von neuen Forderungen die Angelegenheit zur Verhandlung kommen müßte. Ebenso könne von der anderen Seite aus durch eine vorherige Kündigung von 1/2 Jahr eine Aenderung, wenn eine solche über diesen Punkt gewünscht wird oder nach Meinung der Arbeitgeber notwendig sei, vorgenommen werden. Aber keiner habe geglaubt, daß nur an einzelne Kategorien, um sie zum Arbeiten in den Brauereien zu erhalten, weil für dieselben anderswo mehr bezahlt werde, erhöhte Teuerungszulagen gewährt werden sollten. Mit keinem Wort wäre hier von die Rede gewesen. Immer und immer wieder, wenn unsere Kommissionsmitglieder einwänden, mit den von der Brauereien bewilligten Zulagen würde die Not unserer Kollegen nicht im entferntesten gehoben, erklärten sie, nicht in der Lage zu sein, mehr zu bezahlen. Erstaunen und Unwillen mußte es nun bei den Arbeitnehmern erregen, daß die Bakenhoferbrauerei kurz nach Abschluß dieses Abkommens ihren Bäckern nachträglich eine Erhöhung der Teuerungszulage um 10 Mark und die Brauerei Böhm sogar für Bäcker und Schmiede 20 Mk. wöchentlich bewilligte. Die Brauereiarbeiter gönnten ja diesen genannten Kategorien dieses und freuten sich sogar über das Entgegenkommen dieser Brauereien. Aber was dem einen recht ist, müsse dem anderen zuteil werden, machte sich doch bei dem einen ebenso die Teuerung bemerkbar wie bei dem anderen. Die Erregung wäre schon schonen gegangen, daß auf diesen Brauereien Massenkündigungen von den Arbeitnehmern vorgenommen wurden, weil ihnen trotz vorher versuchter Einigung eine Erhöhung verweigert wurde. Nun hätten sich die Organisationen der Sache angenommen und hätte dieserhalb eine Verhandlung mit dem Verein der Brauereien stattgefunden. Ein Ergebnis wäre noch nicht zu verzeichnen. Die Brauereien erklärten, bereit zu sein, eine Erhöhung der Teuerungszulage insgesamt vornehmen zu wollen, wenn ihnen von seiten der zutreffenden Behörden eine Bierpreis-erhöhung bewilligt werde. Am Dienstag der kommenden Woche fände wieder Verhandlung statt.

Die Diskussion war eine lebhaft. Es wurde von den Anwesenden nochmals die Not gefühlwort, unter welcher die Kollegen leiden. Die Frauen der Kollegen könnten von dem Verdiensten kaum noch das Notwendigste kaufen. In

größere Anschaffungen an Schuhen und Kleidung könne überhaupt nicht gedacht werden. Das Ergebnis der Verhandlung solle auf dem schnellsten Wege von seiten der Ortsverwaltung den Kollegen mitgeteilt werden, um sich dann schlüssig zu werden, was dann geschehen soll. Auf alle Fälle müsse mit den Bäckern zur Verzinsung stehen den Mittel, wenn keine namhafte Teuerungszulage bewilligt wird, vorgegangen werden. Anseits der Frauen über den 800 solle auch noch verhandelt werden, da man mit diesem Ergebnis auch nicht zufrieden sein könne. — Dann wurde noch über den Stand der Lohnbewegung der Mühlenarbeiter berichtet. — Zum Kassenbericht wurden 14 880,10 Mk. für die Hauptkasse vereinnahmt und 4474,38 Mark an dieselbe abgeführt. Besonders wurde von seiten des Kassierers auf die hohen Ausgaben des Krankens- und Sterbegeldes hingewiesen. Das Gesamtergebnis schließt mit einer Mehreinnahme von 2072,86 Mk. ab und beträgt der Bestand 45 715,51 Mk. Zum Schluß wurden die Kollegen aufgefordert, durch eifrige Assistenten die Ortsverwaltung zu unterstützen und auch den letzten Mann für die Organisation zu gewinnen, denn nur in der Einigkeit liege die Kraft der Arbeiter.

† Grünberg i. Schl. Die Bergschloßbrauerei bewilligte eine weitere Zulage von 2 Mk. die Woche.

† Langensalza. Die Brauerei Emil Müller bewilligte 3 Mk. Zulage pro Woche.

† Memmingen. Die Arbeiter vom Bürgerlichen Brauhaus beauftragten den Vertreter des Verbandes, der Direktion eine Eingabe um Lohn-erhöhung, vollständige Bezahlung der Feiertagsarbeit, Gewährung eines Hausstrunks für das Fahrpersonal usw. zu unterbreiten. Die Direktion lehnte anfänglich eine Verhandlung mit der Brauereivereinerung ab, daß ohnedies in nächster Zeit durch die Allgäuer Brauereivereinerung ein gemeinsamer Vertrag abgeschlossen wird. Die Arbeiter waren mit dieser Hinsäuerung nicht einverstanden, sie verlangten unter allen Umständen eine sofortige Regelung dieser Angelegenheit. Demzufolge fand auch eine Verhandlung statt, wobei eine Verständigung erzielt wurde.

Die erreichten Verbesserungen sind folgende: Der Wochenlohn wurde für alle Arbeiter um 5 Mk. erhöht. Die Feiertagsarbeit wird vollständig eingezahlt, die notwendige Arbeit wird bezahlt. Dem Fahrpersonal wurde außerdem täglich 4 Liter Hausstrunk oder Entschädigung dafür gewährt. Ferner wurde die Präsenzzeit auf 12 Stunden festgesetzt, von einer Verkürzung der Arbeitszeit wurde vorläufig Abstand genommen, bis in nächster Zeit diese Frage durch die Allgemeine Brauereivereinerung geregelt wird.

Die Arbeiter haben mit Abschluß dieser Bewegung annehmbare Verbesserungen erreicht. Zu wünschen wäre nur, daß sich auch die Kollegen der Engelsbrauerei der Organisation anschließen. Die Kollegen vom Bürgerlichen Brauhaus haben in kurzer Zeit durch die Organisation die Wochenlöhne um 11 Mk. gesteigert, haben die Bezahlung der Feiertagsarbeit und sonst noch einige Verbesserungen erreicht; angesichts dieser Verbesserungen können auch die Arbeiter der Engelsbrauerei nicht mehr länger abseits stehen, darum hinein in den Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter.

† Neustadt a. Orla. Mit der Thürcinger Exportbrauerei wurde über die Teuerungszulagen eine Einigung erzielt. Wenn weitere Preissteigerungen eintreten, verspricht die Firma weitere Zulagen zu gewähren unter der Voraussetzung, daß die Brauereien in der Umgebung ebenfalls höhere Zulagen bewilligen. Mit Beendigung des Krieges sollen die beiderseitigen Organisationen die Lohn- und Arbeitsbedingungen neu regeln.

† Schwerin. Durch Verhandlung der Arbeiterausschüsse in den Brauereien Paulshöhe und Schall u. Schwentke wurde die Teuerungszulage ab 1. Juli um 2 Mk. pro Woche erhöht. Weiter wurde vereinbart, daß am 1. September die Zulage um 1 Mk. und am 1. Oktober nochmals um 1 Mk. erhöht wird. Sollte inzwischen ein höherer Bierpreis zustande kommen, so soll die Gesamterhöhung von 4 Mk. von dieser Zeit an bezahlt werden. Für Überstunden werden jetzt Wochentags 30 Pf. und Sonntags 90 Pf. bezahlt.

Mühlen.

† Leipzig. Eine außerordentliche Versammlung der Mühlenarbeiter von Leipzig und Umgegend am 28. Juli beschäftigte sich mit den zurzeit gezahlten Löhnen bzw. Teuerungszulagen. Es wurde festgestellt, daß die in den Mühlenbetrieben gezahlten Löhne gegenüber anderen Industrien als höchst niedrig bezeichnet werden müssen. Bei der fortwährend steigenden Erhöhung der Ausgaben für Lebensmittel und aller Bedarfsartikel des täglichen Gebrauchs machte sich eine Erhöhung der Löhne dringend notwendig, da die letzte Zulage bereits Anfang dieses Jahres gezahlt worden ist, während dieser Zeit aber eine recht erhebliche Verteuerung des Lebensunterhalts eingetreten sei. Bemängelt wurde ferner die verhältnismäßige Höhe der Löhne in den einzelnen Mühlen, obgleich der Maßlohn für alle Betriebe wohl der gleiche sei. Eine Besserung nach dieser Richtung soll angestrebt werden. Angenommen wurde nach längerer Debatte ein Antrag, 10 Mk. pro Woche als Erhöhung des Lohnes oder Teuerungszulage zu fordern. Dagegen eine unter Berücksichtigung von Grundlohn und Teuerungszulage entsprechende Aufbesserung der Überstunden und Sonntagsarbeit. Bei Punkt Sonntagsarbeit wurde beschlossen, in Zukunft die Sonntagsarbeit mit der Begründung zu verweigern, weil die Zeit geleistet habe, daß dann in den Sommermonaten die Mühlen wenig Beschäftigung hatten, und würde eine bessere Verteilung der Mahlaufträge auf das ganze Jahr nur von Vorteil für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. Zu Vornahme von Reparaturen und Entladung von Getreide während der ersten Monate neuer Ernte soll geleistet werden unter der Bedingung, daß doppelter Lohn gezahlt wird. Sonntagsmüllerei ist nur unter Zustimmung der Arbeiter statthaft. Die Mahlstellenverwaltung und eine Kommission wurden beauftragt, diese Forderungen einzureichen und zu vertreten. Des Weiteren war die Versammlung der Ansicht, betreffs der Sonntagsarbeit und aller übrigen Fragen auf Verhandlungen mit den Arbeitgebern zu drängen.

lätischer Grundlage unter Wahrung der freiestmöglichen Schaffens und Denkens, sowie der Selbstständigkeit der angehörenden Körperschaften. (§ 4 der Satzung.)

Nach 15-jährigem Bestehen zählt der Verein bereits 11 000 Mitglieder, 190 Verbände und Vereine mit insgesamt 3 1/2 Millionen Mitgliedern sind ihm beigetreten, desgleichen etwa 50 Städte und Landkreise. In verschiedenen Provinzen und Bundesstaaten sind Provinzial- bzw. Landes-Ausschüsse gebildet, deren in erster Linie die Lösung der Wandertheaterfrage obliegt.

Der Verband widmet sich gleichzeitig mit Eifer der Bildung von Ortsvereinen, die in über 100 deutschen Städten bereits eingeführt ist und die in etwa 40 Städten bereits erfolgreich arbeiten. In den größeren Städten, die ein eigenes Theater besitzen, ist es die Aufgabe der Ortsvereine, die Theaterleitung in ihrer künstlerischen Arbeit zu unterstützen, durch geeignete Einrichtungen die Vorstellungen allen Kreisen des Volkes zugänglich zu machen und auf den Geschmack veredelnd einzuwirken. Auch kann durch die literarisch interessierten Kreise die Förderung besonderer Kunstgattungen betrieben werden.

In den kleinen Städten ohne eigenes Theater tritt der Ortsverein als Organ der Gesamtheit der Bevölkerung an die Stelle der Bühnenleitung, er beistht im Zusammenwirken mit der Stadterwaltung das System der Zufälligkeiten, das bis jetzt das Kennzeichen des Theaterlebens in den meisten kleinen Städten ist, und bei dem es ganz in das Belieben umherziehender Truppen gestellt ist, mit welcher Nachahmung minderwertiger Großstadttruppen sie die Stadt besüßeln wollen. Der Ortsverein arbeitet einen Winterplan aus, bei dem auch auf die Einrichtung von Volks- und Schülervorstellungen Bedacht genommen wird, er ermöglicht den gemeinnütigen Wanderunternehmungen oder benachbarten Bühnen eine genügend große Zahl von Vorstellungen, organisiert den Besuch und sorgt für die notwendige geistige Vorbereitung. Er unterstützt zugleich umherziehenden minderwertigen Truppen die Möglichkeit, schlechte Aufführungen zu geben.

So hofft er durch das Zusammenwirken aller Kräfte, mit der Unterstützung der Behörden und unter Führung der Sachkenner, dem deutschen Theater im Geistesleben des deutschen Volkes den Platz zu erringen, der ihm gebührt und es dem geistigen Wachstum und dem Kulturfortschritt des ganzen Volk. dienlich zu machen.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Erfolgreicher Anstand der Mühlenarbeiter in Basel.
Einnützte Arbeitsvermittlung der Mühlenarbeiter in Basel hatte den Erfolg, daß die Unternehmer sich zu weiteren Unterhandlungen bequemen. Diefelben führten zu gegenseitiger Verständigung. Die Fortsetzung der Arbeitszeit und die Gewährung von bezahlten Ferien wurde auch von Arbeitern der Mühlen in Basel zugestanden. Die **Verzehrungszulage** wird rückwirkend ab 1. Juli auf 15 Proz. und ab 1. Oktober auf 20 Proz. erhöht. Während der Zeit des Militärdienstes wird der halbe Lohn ausbezahlt an Arbeiter, welche sechs Monate im Betrieb tätig sind. Bei Krankheitsfällen wird ebenfalls nach einer Starkezeit von sechs Monaten das Krankengeld von 2 Franc pro Tag auf vier Fünftel des Lohnes während der Zeit von vier Wochen aufgerundet. Arbeiter, welche länger als ein Jahr im Betrieb tätig sind, erhalten bei längerer Krankheit für einen weiteren Monat das Krankengeld auf den halben Lohn aufgerundet. Die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage werden bezahlt. Der 1. Mai wird freigegeben. Ferien werden nach einem Jahr vier Tage, im zweiten fünf und im dritten sechs Tage gewährt. Maßregelungen dürfen keine stattfinden. Die Arbeitsordnung wird gegenseitig vereinbart.

Die Arbeiterschaft hat der Abmachung zugestimmt und ist die Arbeit wieder aufgenommen worden. Mithin ist die Frage der baldigen Aufnahme der Arbeit war auch die Frage der Brotverforgung. Die Arbeiterschaft wollte diese ohne zwingende Gründe nicht gefährden, was unerschrocken bei einer längeren Dauer des Ausstandes der Fall gewesen wäre. Das Resultat dieser Bewegung bedeutet einen wesentlichen Schritt nach vorwärts zur Verbesserung der bis jetzt sehr ungenügenden Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Mühlenindustrie.

Welche Schlussfolgerungen sollen, sagt die „Solidarität“, das Verbandsorgan, die Mühlenarbeiter aus dem Verlauf dieser Bewegung ziehen? Sicher ist jedenfalls soviel, daß die Bewegung in Basel noch besser abgemittelt hätte, wenn die Arbeits- und Lohnbedingungen der Mühlenarbeiter im allgemeinen nicht so düster wären. Fast an allen Orten haben wir heute noch die schreckliche Arbeitszeit. Die Löhne sind auch nicht annähernd in der gleichen Weise gesteigert worden wie diejenigen der übrigen Arbeiterschaft. Von Bezahlung von Lohn während der Krankheit, Gewährung von bezahlten Ferien usw. ist in den meisten Betrieben keine Rede. Während die übrige Arbeiterschaft die für sie günstige Situation ausnützt und teilweise ganz gewaltige Fortschritte in der Verbesserung der Arbeitsbedingungen macht, dürfen sich die Kollegen Mühlenarbeiter und warten auf bessere Zeiten. Die kommen nicht mehr. Gerade weil die Zeiten schlechte sind und die Mühlenarbeiter vor lauter Elend nicht ein noch aus wissen, sollen sie sich aufpassen. Die Väter haben den Beweis erbracht, daß auch in der gegenwärtigen Situation Erfolge erzwungen werden können. Kollegen an den anderen Orten, macht es nach!

Betriebskonzentration. Zwischen den Verwaltungen des Münchener Brauhauses, Berlin, und der Deutschen Bierbrauerei ist eine Verständigung über ihren Zusammenschluß erzielt worden. Die Verwaltung des Münchener Brauhauses verpachtet ihren Betrieb an die Deutsche Bierbrauerei auf zehn Jahre, innerhalb deren die Biererei die Aktien des Münchener Brauhauses nach einem Auslöschungspunkte zu 100 Proz. erwirbt und in der Zwischenzeit mit 5 Proz. verzinst.

Die große Brauerei **Abolhus Busch** in St. Louis soll samt den umfangreichen Besitzungen des Brauereibesizers Busch von der amerikanischen Regierung weggenommen worden sein. Busch, der gestorben ist, war Deutscher.

Bewirtschaftung der Bierhefe. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts veröffentlichte neue Bestimmungen zur Änderung der Verordnung über Bierhefe vom 10. Dezember 1916 (R.G.B. S. 1351). Grundsätzlich soll durch die neue Verordnung (R.G.B. Nr. 84) in der bisherigen Art der Bewirtschaftung der Bierhefe nichts geändert werden. Wie bisher sind alle Brauereien verpflichtet, ihre Bierhefe insoweit abzuliefern, als sie dieselbe nicht im eigenen Betriebe als Samenhefe benötigen oder deren Abgabe zu Backwecken oder als Samen- oder Masthefe an andere Brauereien von dem Verband Deutscher Brauereifabrikationsanstalten G. m. b. H. in Berlin genehmigt ist. Die wichtigste Neuerung ist die Erhöhung der für die flüssige Hefe und für das Abpressen zu zahlenden Preise. Sie werden von 25 Pf. und 60 Pf. für den Hunderteil der durch den Empfänger festgestellten Trockenmasse auf 85 Pf. und 155 Pf. erhöht. Hierdurch soll den berechtigten Wünschen der Brauereien Rechnung getragen werden. Eine weitere Neuerung war nach Einrichtung der Erzeugnismittelstelle vom 7. März 1918 (R.G.B. S. 113) geblieben. Für die mannigfaltigen Bewertungsmöglichkeiten entsprechend, gelangt Bierhefe nur noch selten als einfaches Trockenerzeugnis in den Verkehr; meist sind sie zu Würzen, Pasten und dergleichen verarbeitet. Da diese Erzeugnisse unter die erwähnte Verordnung vom 7. März 1918 und die dazu ergangene Ergänzungverordnung vom 8. April 1918 fallen, mußte in der Bierhefeverordnung die bisher dem Verband Deutscher Brauereifabrikationsanstalten zugewiesene Tätigkeit der Bewirtschaftung und Nachprüfung insoweit den Erzeugnismittelstellen übertragen werden. Das Aufsichtswesen des Verbandes bleibt daneben jedoch bestehen. Namentlich wird er bei der Festsetzung der Verkaufspreise der aus Bierhefe gewonnenen Erzeugnisse mitzuwirken haben.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Mitgliederzunahme. Der Verband der Schuhmacher hat im ersten Halbjahr 1918 seine Mitgliederzahl von 17 700 auf 21 500 oder um 3800 erhöht.

Die weiblichen Mitglieder in den Gewerkschaften haben sich im ersten Quartal 1918 um 21 949 vermehrt. Von den am 31. März gezählten insgesamt 1 336 519 Gewerkschaftsmitgliedern waren 354 781 weibliche. Die meisten weiblichen Mitglieder hat der Metallarbeiterverband: 90 702, Textilarbeiter 55 086, Fabrikarbeiter 43 038. In weitem

Abstand folgen: Handlungshelfen 19 210, Holzarbeiter 19 131, Tabakarbeiter 17 593, Transportarbeiter 15 941, Buchbinder 14 839, Schneider 13 148. Unser Verband rangiert mit 1692 Mitgliedern an 21. Stelle. Seit Kriegsausbruch beträgt die Zunahme an allen weiblichen Mitgliedern in allen freien Gewerkschaften 133 710. Zur Zahl der Zunahme der weiblichen Arbeitskräfte ist diese Zunahme gering.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Arbeitslosenfürsorge in der Schweiz. Der vom Bundesrat eingesetzte Arbeitslosenfürsorgeausschuß hat kürzlich folgende Vorschläge angenommen: Die Fürsorge bezieht sich auf die Lohnarbeiter privater gewerblicher Unternehmungen, die einen Teil- oder Stücklohn bis zu 11 Franc täglich verdienen. Ist eine Betriebs-einschränkung nötig, so soll der Unternehmer nicht zu Arbeiterentlassungen, sondern zur Arbeitsverkürzung greifen. Beträgt die Arbeitsverkürzung höchstens 5 Stunden wöchentlich oder 10 Proz. der normalen Arbeitszeit, so ist der Unternehmer nicht verpflichtet, die Arbeiter für die verlorene Arbeitszeit schadlos zu halten. Beträgt jedoch die Kürzung bis 60 Proz. der üblichen Arbeitszeit, so zahlt der Unternehmer neben dem normalen Lohn für die geleistete Arbeit einen Zuschlag, der zusammen mit dem Lohn höchstens 90 Proz. des normalen Arbeitslohnes ausmacht. Beläuft sich die Kürzung der Arbeitszeit auf über 60 Proz. oder wird der Betrieb ganz eingestellt, so wird die Vergütung an die Arbeiter für die arbeitslose Zeit zu einem Drittel vom Unternehmer, zu einem Drittel vom Wohnsitzamt des Arbeiters und zu einem Drittel vom Bund bezahlt. Der Arbeiter ist jedoch inzwischen verpflichtet, zugewiesene angemessene Arbeit anzunehmen, sonst verfällt der Anspruch auf Fürsorge. Streikfälle werden von einem Schiedsgericht, bestehend aus drei Unparteiischen und je zwei Vertretern der Arbeiter und der Unternehmer, entschieden.

Verpflichtungspflicht von Beschlagnahmen. Um Mißständen bei der Beschlagnahme von Lebens- und Nahrungsmitteln vorzubeugen, hat der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts die Bundesregierungen erwidert. Anordnungen zu treffen, daß die zur Überwachung des Verkehrs mit Lebens- und Nahrungsmitteln bestellten Personen bei der Beschlagnahme von Waren, die sie in Ausübung dieser ihrer Überwachungsstätigkeit vornehmen, eine Bescheinigung ausstellen, aus der Art und Menge der Beschlagnahmten Gegenstände, Ort und Tag der Beschlagnahme, Name und Wohnort des Betroffenen sowie Dienst- und Auftragsstelle der beschlagnahmenden Person ersichtlich sind.

Volksversicherung.

Die **Volksfürsorge** bis 1917. Versicherungsbestand: 227 183 Versicherungen mit 37 156 660 Mk. Versicherungssumme. Prämienentnahme: 10 850 000 Mk. Zinsenentnahme: 783 247 Mk. Erzielte Jahresüberschüsse: 993 585 Mk. Der Gewinnerserve der Versicherten überwiesen: 614 060 Mk. Dem Kriegsernährungsamt überwiesen: 129 679 Mk. Für Sterbefälle ausgezahlt: 308 827 Mk. Das Vermögen der Volksfürsorge betrug am 15. Mai 1918: 9 290 395 Mk., davon als Prämienreserve für die Versicherten sichergestellt 7 012 012 Mk.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“, Berlin O. 27, Schilderstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt Königsplatz 275.

Diese Woche ist der 32. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Verlorene und für ungültig erklärte Mitgliedsbücher:
Isidor Triebig, Buchn. 159 052, geb. 10. Juni 1860 zu Frankfurt a. M., eingetr. 21. Februar 1914 in Frankfurt a. M.; Rosina Niedermüller, Erbskarte 5926, geb. 13. Oktober 1890 zu Langolsberg, eingetr. 17. Januar 1918 zu Passau; Matthias Ulrich, Buchn. 159 055, geb. 24. Oktober 1864 zu Kierstein, eingetr. 27. Januar 1917 in Mainz; August Naasch, Erbskarte 8381, geb. 13. August 1861 zu Ziecher, eingetr. 24. Februar 1918 in Berlin; Josef Heidenreiter, Buchn. 147 836, geb. 4. April 1866 zu Siegenburg, eingetr. 1. März 1908 in Innsbruck; Wilhelm Steindamm, Buchn. 129 791, geb. 7. August 1863 zu Gebersdorf, eingetr. 15. Juli 1907 in Siedlin.
Nur die Erbsbücher und -karten mit derselben Nummer haben Gültigkeit.

Gestorbene Mitglieder vom 26. Juli bis 5. August.

Stadthagen: Friedrich Schünemann, 38 Jahre (90 Mk.); Hamburg: Konrad Kleinhardt, 66 Jahre (70 Mk.); Bremen: Marie Grimsch, 37 Jahre (64 Mk.); Rosenheim: Georg Huber, 36 Jahre (72 Mk.); Würzburg: Georg Neuf, Bierfahrer, 54 Jahre (108 Mk.); Breslau: Hermann Stahlfuß, Müller, 61 Jahre (200 Mk.).

Ausbezahltes Sterbegeld an die Mitglieder beim Tode der Ehefrau:

Edmund Böttig, Radeberg, 42 Mk.; Bienenr., Breslau, 22 Mk.; Josef Oberndorfer, München, 27 Mk.; Friedrich Müller, Bremen, 32 Mk.; Max Wilhelm, Glauchau, 40 Mk.; Theodor Schmähling, Erfurt, 34 Mk.; Josef Kerschner, München, 36 Mk.; Adolf Bartels, Solingen, 28,50 Mk.

Eingänge der Hauptkasse vom 29. Juli bis 4. August.

Minden i. W. 148,01; Wülheim-Ruhr 20,—; Sagen 104,58; Weihen 231,87; Kaiserslautern 18,32; Stadthagen 44,11; Delmold 100,20; Solingen 277,13; Irma i. W. 88,44; Siedlin 1172,—; Frankfurt a. O. 24,—; Gotha 102,05; Gimmitschau 46,10; Siedsberg 225,51; Osabrück 159,15; Neustadt a. Orla 51,02; Worms 1197,26; Scheide 38,10; Ingolstadt 188,40; Bamberg 177,57; Königsee i. Th. 62,52; Zeib 201,20; Lütz 119,91; Lauenburg a. Elbe 33,05; St. Wold-Weh 8,10; Frankenthal 55,95; Neuhaldensleben 91,97; Langensalza 20,—; Hof 3,—; Weh 10,80; Stuttgart 374,88; Mannheim 3,—; Dresdner Bank Berlin 987,45; Düsseldorf 8,10 Mk.

Die Abrechnung für das 2. Quartal haben eingelangt: Meining, Stadthagen, Solingen, Worms, Neustadt (Orla), Osabrück, Eberse, Siedsberg, Gimmitschau, Lauenburg a. Elbe, Memel, Frankenthal, Weihen, Jena, Vitz, Gotha, Sonneberg, Jena, Weisfeld, Bamberg, Neuhaldensleben, Landesgut, Hanna, Königsee, Sieds, Weihen.

Materialverband.

Satzstelle	Satzstellen					
	Mitgliederzahl	60-er Kl.	70-er Kl.	80-er Kl.	90-er Kl.	100-er Kl.
Stadthagen	—	—	—	—	200	—
Kaiserslautern	—	—	200	—	—	—
Witten	10	—	600	—	—	—
Worms	40	800	2200	—	—	200
Lauenburg a. E.	—	—	100	100	—	—
Hof in Bayern	80	—	—	—	—	—
Siedsberg i. Schl.	—	—	400	200	—	—
Meining	—	—	200	—	—	—
Lütz	—	100	300	—	—	—
Ingolstadt	—	—	500	—	—	—
Bamberg	—	—	2000	—	—	—
Memmingen	10	—	400	—	—	—
Sonneberg i. Th.	—	—	200	—	—	100
Düsseldorf	90	—	—	—	—	—
Königsee i. Th.	—	—	100	—	—	200

Veranstaltungen.

Sonntag, den 10. August.

Blankenburg, 8 Uhr: Restaurant „Vorwärts“.
Lehau, 8 1/2 Uhr: „Tivoli“.
Eilenburg, 8 Uhr: Gewerkschaftshaus.
Eisenach, 8 1/2 Uhr: „Zum Engel“.
Haderleben, 9 Uhr: Zentralherberge.
Hafenheim, 7 1/2 Uhr: Sternengarten.
Zegeberg, 8 1/2 Uhr: Hotel „International“.
Zerbst, 8 1/2 Uhr: Lokal Liebenau.

Sonntag, den 11. August.

Haderleben, 8 Uhr: Fürstenhof, Stakfurter Höhe.
Kurich, 8 Uhr: bei Lützen.
Bamberg, Vormittags 10 Uhr: bei Röh, Schillerplatz.
Barnburg, 3 1/2 Uhr: Gewerkschaftshaus, Schulstraße.
Lützen, 3 Uhr: Wutbenterrasse.
Einbeck, 2 1/2 Uhr: „Rheinischer Hof“.
Gernrode, 8 Uhr: Stadtpark.
Göttingen, 8 Uhr: Kaiserhalle.
Gröden, 3 Uhr: „Gambinus“.
Haberstadt, 3 Uhr: Gewerkschaftshaus.
Kaiserslautern, 2 Uhr: bei Wies, Alleestr. 11.
Koburg, 2 Uhr: „Neue Welt“.
Krefeld, 8 Uhr: „Volkshaus“.
Lauenburg, 2 Uhr: bei Benzlaff, Gartenstr. 30.
Lüneburg, 4 Uhr: bei Kretschmer, Vor dem roten Tor.
Mannheim-L., 2 Uhr: „Zum großen Tisch“, S. 1, 15.
Neuhaldensleben, 3 Uhr: bei Herzog.
Oldenburg, 6 Uhr: Gewerkschaftshaus.
Okerode, 3 Uhr: „Schützenhaus“.
Pößneck, „Bavariafeller“.
Saarbrücken, 3 Uhr: „Zur Schwalbe“, Fleischstraße.
Trautheim, Vormittags 10 Uhr: Gewerkschaftshaus.
Wettersen, 3 Uhr: bei T. Keller, Gr. Sand.
Witzsburg, Vormittags 10 Uhr: „Goldener Hahn“.

Mittwoch, den 14. August.

Hof, 8 1/2 Uhr: „Philharmonie“.
Wittenberge, 8 Uhr: bei Raabe, Wilhelmstr. 4.

Wir stellen tüchtige Böttcher ein.
Vereinsbrauerei Akt.-Ges. Eilenburg.

Nachruf.
Am 25. Juli nach kurzer Krankheit unter neuer Verbandsflagge
Richard Ungar.
Wir werden sehr trübselig in Ehren halten.
Zahlsstelle Oldenburg.

Spartaffe der Gefellchaftsbrauerei Hugsburg.
Einlagegelder erhalten vom 1.—31. Juli 1918:
Rempen 200,— Mk.; Berlin 150,— Mk.; Eilenburg 600,— Mk.; Nürnberg 200,— Mk.; Kulmbach 1000,— Mk.; Landsbut 200,— Mk.; Bamberg 200,— Mk.; Trautheim 400 Mk.; Lauenburg 200,— Mk.; Bad Salz 100,— Mk.; Lützen 120,— Mk.; Bayreuth 1000,— Mk.; Bamberg 200,— Mk.; Weisfeld 500,— Mk.; Landsberg 150,— Mk.; Waging 170,— Mk.; Hugsburg 150,— Mk.; Berlin 600,— Mk.

Rückzahlungen erfolgen:
Hugsburg 100,— Mk.; Lauenburg 900,65 Mk.; Hugsburg 129,98 Mk.; Berlin 100,— Mk.; Berlin 160,86 Mk.

Gewerkschaftsbrauerei G. m. b. H., Hugsburg, W. Richter.

Einige tüchtige Brauer u. Böttcher stellt sofort ein Hofbrauhaus Coburg Aktiengesellschaft in Coburg.

Prima Brauerpech
in jeder Beziehung einwandfrei, garantiert geruch- und geschmacklos. Probefläche 5-6 Zentner, empfindlich
Max Koll, Coburg.